



# Stiftungsticker

Hamburg, im Januar 2024

## „Lasst uns gehen mit frischem Mute in das neue Jahr hinein! Alt soll unsre Lieb und Treue, neu soll unsre Hoffnung sein.“

schrieb August Heinrich Hoffmann von Fallersleben schon im vorletzten Jahrhundert, und in diesem Geiste begrüßt Sie auch das Stiftungsteam von M.M. Warburg & CO in diesen ersten Tagen des noch jungen Jahres.

Nach den Pandemie Jahren 2020 bis 2022 brachte auch das vergangene Jahr keine geopolitische Entspannung. Der nach der russischen Aggression im Februar 2022 andauernde Krieg in der Ukraine sowie die Eskalation der Gewalt im Nahen Osten nach dem Überfall der Hamas auf israelische Zivilisten im Oktober 2023 sind nur zwei der großen Themen und Konflikte, die uns beruflich wie persönlich weiterhin viel abverlangen. Nicht nur Stiftungen fragen sich angesichts dieses unruhigen Kapitalmarktumfeldes, was das Jahr 2024 uns bringen wird.

Mit dieser Neujahrsausgabe unseres Stiftungstickers möchten wir den Fokus auf den Zweck und die Sicherung des Stiftungsvermögens lenken und in herausfordernden und unruhigen Zeiten auch einmal gute Nachrichten verbreiten.

Zunächst skizziert der Leiter unseres Portfolio Managements Daniel Hupfer die gegenwärtige Situation an den Kapitalmärkten und erläutert unsere Sicht auf die weitere Entwicklung im neuen Jahr, auch und besonders im Hinblick auf die speziellen Bedarfe von Stiftungen. Anschließend schildert die Fachanwältin Anja Knoop die jüngsten Änderungen hinsichtlich des Zuwendungsempfängerregisters sowie dessen mögliche Folgen für Sie und die von Ihnen betreuten Stiftungsvermögen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns darauf, die angerissenen Themen im persönlichen Gespräch mit Ihnen zu vertiefen – spätestens auf dem Deutschen Stiftungstag am 14. und 15. Mai in Hannover (Veranstaltungshinweis im hinteren Teil des Stiftungstickers), doch selbstverständlich gern auch schon früher.

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr Warburg-Stiftungs-Team

## Unser Blick auf den Kapitalmarkt 2024

Das Kapitalmarktjahr 2023 wird vielen Stiftungsorganen in Erinnerung bleiben, denn trotz einer Vielzahl von Belastungsfaktoren haben sich die Stiftungsvermögen nach dem schwachen Jahr 2022 wieder sehr positiv entwickelt. So sind sowohl die Aktien- als auch die Rentenmärkte kräftig gestiegen, was angesichts der überwiegend negativen Nachrichtenlage nicht unbedingt zu erwarten war.

In 2024 wird die Weltwirtschaft nur moderat wachsen, so dürften China und auch die USA als Wachstumstreiber ausfallen. Zwar sollte die Konjunktur in Europa aufgrund fallender Inflationsraten und damit höherer Realeinkommen wieder etwas an Fahrt gewinnen, die Dynamik bleibt allerdings weiterhin relativ schwach. Da auch die wirtschaftliche Dynamik in den Schwellenländern nicht wesentlich zunehmen dürfte, wird es für die Unternehmen im kommenden Jahr schwierig werden, ihre Umsätze und Gewinne deutlich zu steigern.

Wir rechnen aber zumindest mit einstelligen Wachstumsraten beim Umsatz und Gewinn, nicht zuletzt, weil einige Belastungsfaktoren weggefallen sind. So haben sich die weltweiten Lieferketten deutlich stabilisiert und funktionieren fast wieder wie vor der Corona-Krise. Zudem haben sich die Preise vieler Rohstoffe deutlich abgeschwächt und auch die Energiepreise sind stark zurückgegangen.

Diese deflationären Tendenzen sollten die Margen der Unternehmen stützen, während die Belastungsfaktoren auf den Arbeitsmärkten in Form von Fachkräftemangel und hohen Lohnforderungen zunächst bestehen bleiben dürften. Nachdem die vergangenen Jahre von Krisen, Kriegen, hohen Inflationsraten und steigenden Zinsen geprägt waren, dürfte es in diesem Jahr aber zumindest bei den Themen Inflation und Zinsen etwas ruhiger zugehen.

So rechnen wir sowohl in den USA als auch in Europa mit sinkenden Inflationsraten in Richtung 2 bis 2,5 Prozent. Damit dürfte ein wesentlicher Belastungsfaktor für den Aktienmarkt wegfallen bzw. in den Hintergrund treten und wieder Spielraum für höhere Aktienbewertungen eröffnen. Wir gehen daher von einem guten Aktienjahr 2024 aus und erwarten sowohl in Europa als auch in den USA neue Rekordstände bei den Aktienindizes.

Für den Anleihenmarkt erwarten wir insbesondere im Bereich der Investment-Grade-Unternehmensanleihen ebenso ein gutes Jahr. Neben einer hohen laufenden Rendite sollte eine von uns erwartete Spreadeinengung zu einer positiven Wertentwicklung führen.

Aus unserer Sicht sind dies gute Voraussetzungen, dass der Kapitalanlage für Stiftungen ein weiteres gutes Jahr bevorsteht. Im Bereich der Aktien halten wir Unternehmen mit soliden Geschäftsmodellen und stetiger Dividendenpolitik für ein Stiftungsmandat für besonders empfehlenswert. Bei entsprechender Auswahl der Unternehmen lassen sich hier diversifizierte Portfolios zusammenstellen, die eine durchschnittliche Dividendenrendite von über 4 Prozent aufweisen.

Durch die deutliche Erhöhung des Zinsniveaus sind nun auch verzinsliche Wertpapiere mit guten Bonitäten wieder interessant. Da die Schwankungen an den Kapitalmärkten allerdings anhalten dürften und damit Kapitalverluste keinesfalls ausgeschlossen werden können, ist ein aktives Management in Kombination mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont unerlässlich. Wobei letzteres bei Stiftungsvermögen in vielen Fällen gegeben ist.



Autor: Daniel Hupfer  
Leiter Portfolio Management  
M.M.Warburg & CO

## Das Zuwendungsempfängerregister – reloaded

Das Jahr 2024 beginnt mit einer wesentlichen Neuerung für gemeinnützige Organisationen: die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters.

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde beschlossen, dass das Zuwendungsempfängerregister zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 60b AO n.F. Der kürzlich durch das Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf zum „Wachstumschancengesetz“ sieht weitere Änderungen vor, die ursprünglich ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten, wie beispielsweise die Ausweitung des Registers auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Am 23. November 2023 hat jedoch der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angefordert, da zahlreiche Anmerkungen seiner Stellungnahme nicht in die Beschlussfassung des Bundestags übernommen wurden. Das Wachstumschancengesetz wird daher erst in 2024 verabschiedet werden. Ungeachtet dieser zeitlichen Verzögerung ist das Zuwendungsregister zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten, weshalb wir in diesem Beitrag auf Sinn und Funktionsweise des neuen Registers sowie eventuellen Handlungsbedarf eingehen wollen.

### Was ist das Zuwendungsempfängerregister und welchen Zweck erfüllt dieses?

Das Zuwendungsempfängerregister (kurz: „ZER“) wird beim Bundeszentralamt für Steuern (kurz: „BZSt“) geführt und umfasst alle steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie Parteien und Wählervereinigungen. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Fördermittelgeber können sich künftig ganz einfach über dieses öffentliche Register darüber informieren, welche Zwecke die gelisteten Organisationen verfolgen. Dies schafft nicht nur Rechtssicherheit und Transparenz, sondern verspricht auch mehr Unterstützung für den Dritten Sektor.

Auch ausländische Körperschaften mit Sitz im EU- oder EWR-Staat, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und damit steuerbegünstigt sind, können bzw. sollten sich beim BZSt für steuerliche Zwecke registrieren lassen, wenn sie durch inländische Spender gefördert werden.

Künftig dürfen entsprechende Einrichtungen schließlich nur noch Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie im ZER aufgenommen sind. Bislang unterliegt die Entscheidung, ob eine ausländische Körperschaft die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erfüllt, dem für den Spender zuständigen Finanzamt. Nach Einführung des ZER erfolgt die Feststellung bundeseinheitlich durch das BZSt.

Der erste Schritt zur vollständigen Digitalisierung des Spendenverfahrens besteht nun also in der Aktivierung des Registers. Nach § 60b AO n.F. dürfen die folgenden Daten gespeichert werden:

- Name der Körperschaft/Personenvereinigung/Vermögensmasse / juristischen Person des öffentlichen Rechts / öffentlichen Dienststelle
- Anschrift
- Wirtschafts-Identifikationsnummer (muss noch vergeben werden)
- steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zweck
- zuständiges Finanzamt
- Datum des letzten Freistellungsbescheides oder des letzten Bescheides nach § 60a AO
- Bankverbindung

Diese Daten werden unter anderem auch deshalb gespeichert, um den Spendern den Sonderausgabenabzug zu erleichtern.

Der nächste Schritt besteht darin, die Zuwendungsbestätigungen in Papierform abzuschaffen. Gemeinnützige Organisationen können ihre Spendenquittungen bereits seit einigen Jahren maschinell erstellen und per E-Mail an die Spenderin oder den Spender versenden. Diese muss aber weiterhin von der jeweiligen Organisation ausgestellt und von dem zuständigen Finanzamt überprüft werden können. Der Verwaltungsaufwand eines solchen Verfahrens ist damit für alle Beteiligten im Vergleich zum Papierverfahren nicht wesentlich geringer.

Mit dem Zuwendungsempfängerregister und der Spenden-Anwendung soll sich das grundlegend ändern. Hierfür soll eine Schnittstelle zwischen den gemeinnützigen Organisationen und der Finanzverwaltung geschaffen werden, wodurch die Organisationen die Spendeneingänge direkt an das Finanzamt melden können. Die bisher auch schon mögliche elektronische Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen wird durch dieses direkte elektronische Verfahren ersetzt werden. Eine Zuwendungsbestätigung nach dem bekannten Muster wird dann nicht mehr erstellt.

Die bezweckte Vereinfachung des Verfahrens hat auf Seiten der gemeinnützigen Organisationen jedoch nicht nur Vorteile. Durch die direkte Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung entfällt ein wesentlicher Baustein der Spendenwerbung: die Kommunikation mit dem Spender, dem als Aufhänger die Zuwendungsbestätigung, nicht selten verbunden mit einem individuellen Dankeschreiben, übersendet wird. Hier wird eine Anpassung der Prozesse notwendig werden.

### **Muss ich als Vertreter/-in meiner gemeinnützigen Organisation tätig werden?**

Grundsätzlich besteht für gemeinnützige inländische Einrichtungen kein akuter Handlungsbedarf, wenn die dem Finanzamt vorliegenden Daten aktuell sind. Sofern diese Daten allerdings nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, weil sich beispielsweise der Satzungszweck oder die Bankverbindung geändert hat, sollten die Organisationen kurzfristig tätig werden. Wir empfehlen, zeitnah mit dem zuständigen Finanzamt einen Datenabgleich durchzuführen.



Autorin: Anja Knoop,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Partnerin bei ASG Asche Stein Glockemann Verstl Wiezoreck

Termine:

## **Deutscher Stiftungstag 2024 14. bis 15. Mai 2024 in Hannover**

M. M. Warburg & CO wird wieder vertreten sein.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und den persönlichen Austausch mit Ihnen!

#### Rechtliche Hinweise / Disclaimer

Diese Information stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar, sondern dient allein der Orientierung und Darstellung von möglichen geschäftlichen Aktivitäten. Diese Information erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist daher unverbindlich. Sie stellt keine Empfehlung zum eigenständigen Erwerb von Finanzinstrumenten dar, sondern dient nur als Vorschlag für eine mögliche Vermögensstrukturierung.

Die hierin zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Soweit Aussagen über Preise, Zinssätze oder sonstige Indikationen getroffen werden, beziehen sich diese ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Information und enthalten keine Aussage über die zukünftige Entwicklung, insbesondere nicht hinsichtlich zukünftiger Gewinne oder Verluste. Diese Information stellt ferner keinen Rat oder eine Empfehlung dar. Vor Abschluss eines in dieser Information dargestellten Geschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung erforderlich. Voraussetzung für eine kunden- und produktgerechte Beratung ist, dass Sie uns auf unsere Fragen bezogen auf Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse aktuelle, richtige und vollständige Angaben machen. Nur so sind wir in der Lage, Ihnen Empfehlungen entsprechend Ihren Anlagezielen und finanziellen Möglichkeiten zu geben. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung gleichen wir unsere Empfehlungen mit Ihren Anlagezielen und finanziellen Möglichkeiten ab. Insbesondere die Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit und der bevorzugte Anlagehorizont bilden essentielle Bausteine für eine erfolgreiche und individuell zugeschnittene Anlageberatung. Diese Information ist vertraulich und ausschließlich für den hierin bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede über die Nutzung durch den Adressaten hinausgehende Verwendung ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sowie sonstige Veröffentlichung des gesamten Inhalts oder von Teilen.